

5. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, ber. Nr. 38) in Verbindung mit § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 10, S. 79) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg in Ihrer Sitzung am 09.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 25.09.2012, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung für die Stadt Oranienburg in der Ausfertigung vom 13.12.2022 wird wie folgt geändert:

Die Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung (Straßenverzeichnis) für die Stadt Oranienburg wird geändert:

- a) Die „Artur-Becker-Straße“ wird hinsichtlich der Sommerreinigung für die Fahrbahn von der „Walther-Bothe-Straße“ bis zur „Friedrich-Engels-Straße“ gestrichen.
- b) Die „Greifswalder Straße“ wird hinsichtlich der Sommerreinigung für die Fahrbahn von der „Bernauer Straße“ bis zur „Waldstraße“ gestrichen.
- c) Die „Willy-Brandt-Straße“ wird hinsichtlich der Sommerreinigung für die Fahrbahn gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Oranienburg, den 10.12.2024

(Siegel)

Alexander Laesicke
Bürgermeister